

Stellungnahme

des

Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband)

zum Entwurf des BMUK für ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden soll

BMUK ZI. 12.691/7-III/2/93

Der Österreichische Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) gibt zum vorliegenden Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

- Die Anpassung der Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes an die Bedürfnisse und Erfordernisse des Jahres 1994 wird begrüßt.
- Grundsätzlich sollte jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, daß alle Beihilfenanträge im Zusammenhang mit dem Schülerbeihilfengesetz direkt (im verschlossenem Umschlag) entweder postalisch oder im Dienstweg ohne Einsicht in die Unterlagen durch die Schule eingereicht werden können.
- Bei einer auch weiterhin alternativ möglichen Einreichung über die Schule sollte diese die Vollzähligkeit der Unterlagen prüfen, um Rückfragen zu reduzieren.
- Bei der Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen sollen jedoch folgende Einwände zu beachten:
 1. Einkommensberechnungen sollten zumindest im Schulbereich in gleicher Weise und mit gleichen Ansätzen durchgeführt werden. Beim Entwurf für die Elternbeiträge für ganztägige Schulformen ist dies jedoch nicht immer gegeben, so ist zum Beispiel die Frage der Unterhaltsverpflichtung anders geregelt und auch die Berücksichtigung des Einkommens bei getrennt lebenden Unterhaltpflichtigen.
 2. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nach Möglichkeit bereits vorhandene Berechnungen herangezogen werden können (z.B. durch Sozial- und Jugendämter der Länder und Gemeinden). Hier sollten entsprechende Bestimmungen in die Grundsatzverordnung aufgenommen werden.
 3. Des weiteren sollte in Verhandlungen zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Sozialermäßigungen anbietenden Einrichtungen eine für Sozialtarife gleiche Festlegung der Nettoeinkommensberechnung, der Aufwertungsschlüssel (Ehepartner, sonstige Kinder), der Freibeträge, der Absetzmöglichkeiten und der Anrechnung der Unterhaltsverpflichtung bzw.

Unterhaltszahlungen erreicht werden. Dies würde es einzelnen Förderungsgebern ermöglichen, individuelle Beihilfen festzulegen, die Grundberechnung des Familiennettoeinkommens wäre aber einheitlich und durchschaubarer. Der enorme Verwaltungsaufwand der teilweise mehrfachen Berechnung würde damit wegfallen.